

geprüften Sachverhalts festgestellt habe, daß der Klägerin Gelegenheit gegeben worden sei, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen in zweckdienlicher Weise im Sinne des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Lisrestal u. a./Kommission Stellung zu nehmen.

- Zweitens gehe, was die Unterabschnitte 14.3.1.a) und 14.3.13 der Aufforderung nach Zahlung des Differenzbetrages („Vergütungen des Lehrpersonals“ und „Steuern und Abgaben“) angehe, aus den zu den Akten gegebenen urkundlichen Nachweisen eindeutig hervor, daß die vom Gericht erster Instanz in bezug auf diese Unterabschnitte getroffenen tatsächlichen Feststellungen unzutreffend seien.
- Drittens habe die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, die das Gericht erster Instanz in bezug auf die Unterabschnitte 14.3.1.a) und 14.3.13 der Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages („Vergütung des Lehrpersonals“ und „Steuern und Abgaben“) getroffen habe, das Gericht dazu veranlaßt, einen Fehler bei der Anwendung des Rechts auf den konkreten Fall zu begehen, was zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zu einer Unstimmigkeit in der Begründung des Urteils geführt habe.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Appeal Commissioners, Dublin, vom 15. Dezember 1998 in dem Rechtsstreit Cabletron Systems Ltd gegen The Revenue Commissioners

(Rechtssache C-463/98)

(1999/C 71/10)

Die Appeal Commissioners, Dublin, ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Dezember 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Dezember 1998, in dem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit Cabletron Systems Ltd gegen The Revenue Commissioners um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1638/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5) gültig, soweit sie die in den Nummern 1, 2 und 3 ihres Anhangs aufgeführten Waren dem KN-Code 8517 82 90 zuweist?
- b) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1165/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 15) gültig, soweit sie die in Nummer 4 ihres Anhangs aufgeführten Waren dem KN-Code 8517 82 90 zuweist?

- c) Ist die Kombinierte Nomenklatur (Verordnung Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾) in der geänderten Fassung) dahin auszulegen, daß die in der Anlage des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Waren als „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen ...“ in die Tarifposition 8471 einzureihen sind, und zwar entweder i) ab dem 1. Januar 1996 oder ii) zwischen dem 28. April 1993 und dem 31. Dezember 1995 oder iii) in beiden Zeiträumen?
- d) Falls eine der Teilfragen von Frage c) in bezug auf eine oder mehrere der in der Anlage des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Waren verneint wird, ist dann die Kombinierte Nomenklatur dahin auszulegen, daß diese Waren vor dem 1. Januar 1996 als „Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme“ in die Tarifposition 8517 oder ab dem 1. Januar 1996 als „Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer und Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme; Videophone“ in die Tarifposition 8517 einzureihen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 28. Oktober 1998 in der Rechtssache Westdeutsche Landesbank Girozentrale gegen Dr. Friedrich Stefan, Nebenintervenientin: Republik Österreich

(Rechtssache C-464/98)

(1999/C 71/11)

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 28. Oktober 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 1998, in der Rechtssache Westdeutsche Landesbank Girozentrale gegen Dr. Friedrich Stefan, Nebenintervenientin: Republik Österreich, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt es eine mit Artikel 73b EG-Vertrag vereinbare Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs dar, die Begründung einer Hypothek für eine effektive Fremdwährungsschuld (hier: DM — Deutsche Mark) nicht zuzulassen?

2. Wirkt Artikel 73b des EG-Vertrages auf vor dem Beitritt Österreichs zur EG in Deutsche Mark eingetragene und somit damals unheilbar nichtige Hypotheken derart zurück, daß sie nachträglich heilen?

bzw.

Haben die europarechtlichen Normen betreffend Kapitalverkehrsfreiheit, insbesondere Artikel 73b des EG-Vertrages aufgrund des Beitrittsantrages Österreich vom 17. Juli 1989 sowie des Avis vom 31. Juli 1991 bereits dazu geführt, daß eine Eintragung in einer Fremdwährungshypothek in Österreich am 16. Dezember 1991 zulässig war?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Dezember 1998 in der Rechtssache Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e. V. gegen Adolf Darbo AG

(Rechtssache C-465/98)

(1999/C 71/12)

Das Oberlandesgericht Köln ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 2. Dezember 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 1998, in der Rechtssache Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e. V. gegen Adolf Darbo AG, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt es gegen die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 79/112/EWG des Rates (ABl. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 11) (sogenannte Etikettierungsrichtlinie), wenn eine in einem Mitgliedsland (Österreich) hergestellte und dort und in einem anderen Mitgliedsstaat (Bundesrepublik Deutschland) unter der Angabe „naturrein“ vertriebene Konfitüre als Geliemittel Pektin und <0,01 mg/kg Blei (AAS), 0,008 mg/kg Cadmium (AAS) sowie Pestizide, nämlich 0,016 mg/kg Procymidon und 0,005 mg/kg Vinclozolin, aufweist?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 18. Dezember 1998

(Rechtssache C-466/98)

(1999/C 71/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Dezember 1998 eine Klage gegen das Vereinigte

Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Frank Benyon; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen Artikel 52 des Vertrages verstoßen hat, daß sie ein am 23. Juli 1977 unterzeichnetes Luftverkehrsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hat und anwendet, wonach der Widerruf, die Aussetzung oder die Beschränkung von Verkehrsrechten in Fällen vorgesehen ist, in denen vom Vereinigten Königreich bezeichnete Luftfahrtunternehmen nicht im Eigentum des Vereinigten Königreichs oder von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs stehen;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ein Mitgliedstaat müsse Staatsangehörigen jedes anderen Mitgliedstaats erlauben, Geschäfte zu gründen und diese unter den im Inland geltenden Bedingungen zu führen; andernfalls würde das Niederlassungsrecht inhaltslos und zu einer leeren Hülle. Artikel 52 betreffe nicht die Frage, wie und ob das Recht, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ausgeübt oder beschränkt werden könne (was auf Gemeinschaftsebene in einem anderen Vertragsartikel, Artikel 59, geregelt sei), sondern lediglich das Recht, für geschäftliche Zwecke wie ein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats behandelt zu werden, wenn ein Unternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sei.

Artikel 52 beziehe sich seiner Natur nach nicht auf die Behandlung nach Gemeinschaftsrecht (z. B. die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92⁽¹⁾ eingeräumten Rechte), wie das Vereinigte Königreich geltend mache, sondern auf die auf nationaler Ebene eingeräumten Rechte, im vorliegenden Fall die Rechte, die, wie das Vereinigte Königreich richtig anmerke, „auf bilateralen Abkommen eines Mitgliedstaats mit Drittländern beruhen“. Durch den Abschluß eines sogenannten Abkommens des „offenen Himmels“ habe das Vereinigte Königreich eine Berechtigung, die im Rahmen des Abkommens gewährten Verkehrsrechte in Anspruch zu nehmen, bestimmten Fluggesellschaften eingeräumt, wenn sie unter der Leitung des Vereinigten Königreichs stünden, da es für die Vereinigten Staaten keine Möglichkeit gebe, dies zu verweigern, es habe aber nur eine gänzlich ungesicherte Möglichkeit eingeräumt, dies in Anspruch zu nehmen, wenn das bezeichnete Luftfahrtunternehmen unter der Leitung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten stehe. Damit gewähre das Vereinigte Königreich den Staatsangehörigen anderer